



INFORMATIONSVORLAGE öffentlich

VORL.NR. 221/23

**Federführung:**

FB Stadtplanung und Vermessung

**Sachbearbeitung:**

John, Michaela

Jürgens, Anna

Mueller, Janina

**Datum:**

03.08.2023

**Betreff:**

Bebauungspläne nach § 13b BauGb - Auswirkungen der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts

**Bezug SEK:**

**Bezug:**

**Anlagen:**

**Mitteilung:**

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 18.07.2023 (Az.: BVerwG 4 CN 3.22) entschieden, dass Freiflächen außerhalb des Siedlungsbereichs einer Gemeinde nicht im beschleunigten Verfahren nach § 13b Satz 1 BauGB ohne Umweltprüfung überplant werden dürfen. Nach Ansicht des Gerichts verstößt § 13b Satz 1 BauGB gegen EU-Recht.

Dies hat nach ersten internen Prüfungen keine gravierenden Folgen für die Stadt Ludwigsburg. Betroffen sind lediglich die folgenden zwei Bebauungspläne:

**Bebauungsplan Lauffenstraße Nord Nr. 122/09 im Stadtteil Poppenweiler**

in Kraft getreten am 31.08.2019



Baugenehmigungen wurden am 17.01.2020 erteilt, Gebäude sind fertiggestellt und werden bewohnt. Für diese Fallkonstellation gibt es eine erste rechtliche Einschätzung des Städtetags:

*„Rechtlich unstrittig ist die Konstellation, in der ein § 13b-Bebauungsplan bekanntgegeben, eine Baugenehmigung erteilt und die entsprechende bauliche Anlage errichtet worden ist: Es besteht Bestandsschutz. Errichtete Gebäude müssen nicht abgebrochen werden.“*

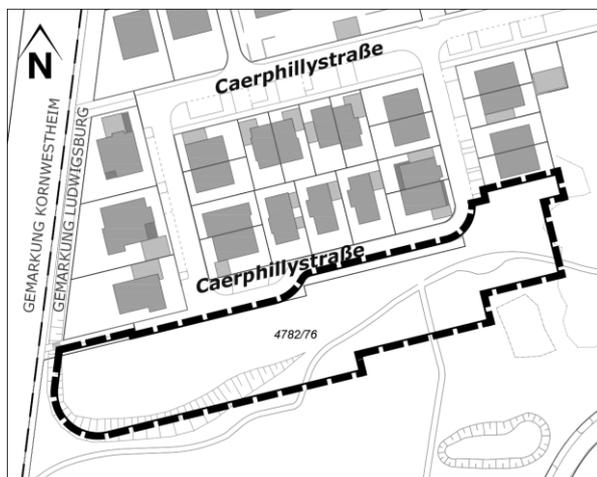
Es bleibt abzuwarten, ob der Bebauungsplan geheilt werden kann (z.B. durch nachträgliche Umweltprüfung) oder ob das Gebiet künftig nach § 34 BauGB zu beurteilen ist.



*Bebauung Lauffenstraße*

### **Bebauungsplan Sonnenberg Süd-West, BA 2 Nr. 104\_01\_00**

Aufstellungsbeschluss gefasst am 01.12.2022, bekannt gemacht am 10.12.2022



Für Bebauungspläne im Verfahren gibt es eine erste Einschätzung des Städtetags:

*„Das Verfahren kann jedenfalls nicht ohne ergänzende Durchführung einer Umweltprüfung abgeschlossen werden. Ob § 13b BauGB nur mit Blick auf die Umweltprüfung oder insgesamt nicht mehr angewendet werden kann, lässt sich abschließend erst mit der Veröffentlichung der Urteilsgründe klären. Rechtlich möglich ist es, einen Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplans im regulären Verfahren*

*herbeizuführen und die Vorarbeiten des § 13b-Verfahrens in diesem neuen (regulären) Verfahren zu nutzen."*

Das Bebauungsplanverfahren wird mit dem nächsten Gremienbeschluss auf ein Vollverfahren umgestellt.

In beiden Fällen ist die Begründung des Urteils abzuwarten, um Rechtssicherheit für die weitere Vorgehensweise zu erhalten.

**Unterschriften:**

**gez. i.V. Albrecht Burkhardt**

Finanzielle Auswirkungen?				
<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein		Gesamtkosten Maßnahme/Projekt: EUR	
Ebene: Haushaltsplan				
Teilhaushalt		Produktgruppe		
ErgHH: Ertrags-/Aufwandsart				
FinHH: Ein-/Auszahlungsart				
Investitionsmaßnahmen				
Deckung		<input type="checkbox"/> Ja		
		<input type="checkbox"/> Nein, Deckung durch		
Ebene: Kontierung (intern)				
Konsumtiv			Investiv	
Kostenstelle	Kostenart	Auftrag	Sachkonto	Auftrag

**Verteiler: DI, DII, DIII, DIV, 23, 60, 63, 67**